

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

per Email: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, am 26.03.2026

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird

- GZ VD-504/510-2026

Der ÖZIV Landesverband Tirol (ÖZIV Tirol) mit rund 2.200 Mitgliedern in ganz Tirol verfügt durch seine tägliche Beratungs- und Unterstützungsarbeit über eine jahrzehntelange Erfahrung bezüglich der Herausforderungen und der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

Im Rahmen unserer Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen möchten wir daher innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf abgeben:

Bedeutung des Mindestsicherungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen – § 1 Zielsetzungen/Grundsätze des Gesetzes

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 hat sich Österreich verpflichtet, die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben und deren Menschenrechte zu sichern.

Insbesondere ist hier auch der Artikel 28 der UN-BRK zu nennen, der das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz anerkennt.

Da das Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) auch in dieser Hinsicht ein zentrales sozialpolitisches Instrument darstellt, **muss es sich auch weiterhin und vor allem den genannten Zielsetzungen der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, sowie der Ermöglichung des Führens eines menschenwürdigen Lebens verpflichten!**

Diese Zielsetzungen müssen grundsätzlich vor integrationspolitischen oder arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen stehen, wie sie nun auch im Gesetzesentwurf durch die erfolgten Anpassungen an die Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SG-GG) besonders genannt sind.

Dies trifft auf alle Bewohner*innen Tirols zu, die sich in einer sozialen Notlage befinden, aber insbesondere auch auf Menschen mit Behinderungen zu, **für die Mindestsicherungsleistungen oft eine wesentliche Grundlage für eine soziale Grundsicherung und ein selbstbestimmtes Leben darstellen.**

Dies ergibt sich oft durch geringe Erwerbseinkommen oder Pensionen. Die Gründe dafür liegen oft in einer durch Erkrankung/Unfall vorzeitigen Berufsunfähigkeit bzw. einer verkürzten Erwerbobiographie. Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind oft körperlich oder psychisch nicht in der Lage, Vollzeit zu arbeiten oder bekommen auch noch immer nicht die gleichen Chancen am Arbeitsmarkt. Insbesondere ist hier auch auf Menschen mit Behinderungen zu verweisen, die in Beschäftigungsprojekten tätig sind und dafür immer noch oft nur ein Taschengeld erhalten.

Da eben ein voller Berufsumfang oft aus Gründen einer gesundheitlichen und behinderungsbedingten Einschränkung nicht möglich ist, **befinden sich auch viele Betroffene als Aufstocker*innen in der Mindestsicherung.**

Auf die durch diese Aspekte erhöhte Armutsgefährdung von Menschen mit Behinderung wird immer wieder hingewiesen und ist in Studien belegt. Die Statistik Austria weist für das Jahr 2024 im Rahmen der EU-SILC-Erhebung darauf hin, dass mehr als eine Fünftel (21,5 %) der Personen mit Behinderungen armuts- oder ausgrenzungsgefährdet sind. Bei alleinlebenden Menschen mit Behinderungen liegt der Wert bei 39,5 %.

Trotz auch positiver Ansätze im Gesetzesentwurf – insbesondere durch eine geplante Gewährung eines Zuschlags für Menschen mit Behinderungen gem. § 5a lit. b des Gesetzes – **bleibt jedoch unsere Skepsis, ob es durch nun festgelegte Höchstsätze, fix festgelegte Leistungsaufteilungen und teilweise unklare Ermessungsspielräumen auf Basis dieser Gesetzesnovelle nicht auch bei Bezieher*innen mit Behinderungen bzw. Familien mit Angehörigen mit Behinderungen zu einer Verschlechterung des Leistungsbezuges kommen kann, was nicht passieren darf!**

Bezügliche möglichen Verschlechterungen für verschiedenen Bevölkerungsgruppen möchten wir als Mitglied des Bündnisses gegen Armut und Wohnungslosigkeit in diesem Zusammenhang auch auf die ausführliche Stellungnahme des Bündnisses hinweisen, dessen Kritikpunkte wir in großen Bereichen teilen.

Im Folgenden wollen wir einige Problemfelder und Unklarheiten im Gesetzesentwurf konkret noch aus unserer Sicht ansprechen:

§ 1 Abs 2 – Abwendung von Notlagen im Hinblick auf Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen

Gemäß Gesetzesentwurf soll eine Mindestsicherungsbezug nur Personen gewährt werden, die „bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise, um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.“

Neben der rechtlichen Unbestimmtheit von Begriffen wie „angemessene und zumutbare Weise“, muss gerade auch bei Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden, dass auf Grund der behinderungsbedingten bzw. gesundheitlichen Einschränkung oder struktureller Hürden am Arbeitsmarkt häufig nur eine eingeschränkte Erwerbstätigkeit möglich bzw. „zumutbar“ ist.

Regelungen zu Mitwirkungspflichten, zur Erwerbintegration oder zu möglichen Leistungskürzungen müssen so gestaltet sein, **dass sie den individuellen gesundheitlichen Bedingungen sowie den realen Chancen von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt angemessen Rechnung tragen!**

Als konkretes Beispiel können wir hier Aufstocker*innen mit Behinderungen nennen. Hier sind die Belastungen oft besonders hoch. Zum Beispiel musste ein Klient von uns neben einem 30-Stunden-Job gemäß Bescheid jede Woche eine Bewerbung schreiben, um in Vollbeschäftigung zu gelangen, ständige Nachreichung von Unterlagen durch Befristung waren notwendig und trotz hohen Beschäftigungsausmaß mit einer Behinderung gelten auch noch die vollen Auflagen aus der Mindestsicherung, wie z.B. eingeschränkte Urlaubsregelungen. Dabei möchten Menschen mit Behinderungen ihre Kräfte für die Arbeit nützen und ihren Arbeitsplatz mit viel Unterstützung und ev. auch Förderungen abzusichern. Im Sozialbereich arbeiten viele Angebote daran, einen nachhaltigen passenden Job zu finden und diesen langfristig abzusichern.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die in § 1 Abs. 7 genannte erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung von Notlagen und sozialen Stabilisierung gerade auch für Menschen mit Behinderungen zu verweisen. Bestehende diesbezügliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, wie die des ÖZIV Tirol, sollten daher finanziell abgesichert und nicht weiter reduziert und gekürzt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen in Verbindung mit Leistungsansprüchen nach § 5 – Definition Alleinstehend/Haushaltsgemeinschaft

Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass Menschen mit Behinderungen, die in einer Wohngemeinschaft leben als alleinstehend gelten und daher Anspruch auf den Höchstsatz der Leistungen gem. § 5 Abs. 2 lit. a haben. Wohngemeinschaften ermöglichen gerade auch Menschen mit Behinderungen inklusive Teilhabemöglichkeiten.

Diese Definition darf sich jedoch nicht nur auf Wohngemeinschaften von „Einrichtungen der Teilhabe“ beziehen, sondern müssen sich auch auf frei gewählte gemeinsame Wohnformen von Menschen mit Behinderungen beziehen, ohne das automatisch eine gemeinsame Wirtschaftsführung angenommen wird. Gegebenenfalls wäre genauer zu definieren, unter welchen Voraussetzungen von einer gemeinsamen Wirtschaftsführung ausgegangen wird

bzw. **darf die neue „Haushaltsgemeinschaft“-Definitionen nicht zu einer leichtfertigen und unbegründeten Einstufung einer gemeinsamen Wirtschaftsführung führen**, was zu einer gemeinsamen Bemessung und Anrechnung von Einkommen und damit Leistungsreduktion auch für Menschen mit Behinderungen führen kann.

Bezüglich der Regelung, dass eine unterhaltsrechtliche Beziehung automatisch zur Definition einer Haushaltsgemeinschaft führt, möchten wir besonders auf die notwendige **Berücksichtigung der Situation von pflegenden Angehörigen** verweisen. Diese reduzieren häufig auf Grund ihrer Pflegetätigkeit ihre Erwerbstätigkeit oder müssen diese sogar ganz aufgeben mit einem notwendigen Bezug oder Teilbezug von Mindestsicherung. Sie leisten damit jedoch eine wichtige Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und entlasten das öffentliche Pflegesystem.

Diese besonderen Konstellationen müssen berücksichtigt werden, **wenn es dadurch zu einer Kürzung bzw. Deckelung des Leistungsbezuges gemäß § 5b kommen sollte und damit zu einer eventuellen existentiellen Gefährdung der gesamten Haushaltsgemeinschaft.**

§ 3 Persönlicher Anwendungsbereich – Bezieherkreis, Wartefrist

Bezüglich der möglichen Auswirkungen des Ausschlusses von subsidiär Schutzberechtigten aus der Mindestsicherung im Rahmen der vorangegangenen Novelle des TMSG, möchten wir noch einmal auf die bereits erfolgten zahlreichen kritischen Stellungnahmen von unterschiedlichen Sozialorganisationen verweisen.

Ob für **subsidiär Schutzberechtigte mit Behinderungen** eine Versorgung in der Grundversorgung ausreichend ist im Hinblick auf eine gesellschaftliche Teilhabe und Grundsätzen der UN-BRK, muss in der Folge in der Praxis kritisch hinterfragt werden oder durch zusätzliche Versorgungsmaßnahmen besondere Berücksichtigung finden.

Bezüglich der nun in § 3 Abs. 1 definierten **Wartefrist von fünf Jahren** sehen wir es als notwendig gerade für Menschen mit Behinderungen die mögliche Anwendung der in § 3 Abs. 3 definierten Härtefallregelung bedarfsorientiert zu prüfen und zu nützen.

Hier sollte vor allem das ansonsten bestehende Erfordernis der Bestreitung des eigenen Lebensbedarfs im Hinblick auf die eventuell eingeschränkten Erwerbmöglichkeiten und Barrieren am Arbeitsmarkt im Einzelfall konkrete Berücksichtigung finden.

§ 5 Allgemeiner Lebensunterhalt, Wohnbedarf – Höchstsätze, Auszahlung an Dritte, festgelegte Höchstsätze für Wohnkosten

Grundsätzlich wird je nach individueller Lebens- und Wohnsituation zu berechnen sein, ob es zu einer Reduzierung oder Erhöhung des Leistungsbezugs im Rahmen der Gesetzesnovelle kommt. Kritisch möchten wir anmerken, dass es für uns und vor allem auch für Betroffene in vielen Teilen des Gesetzes eine schwere „Lesbarkeit“ und Einschätzung der Auswirkung von möglichen Ermessungsspielräumen gegeben ist.

Grundsätzlich positiv möchten wir anerkennen, dass trotz des Anpassungsdrucks an das Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) die Zielsetzung der Armutsbekämpfung des

bestehenden Tiroler Mindestsicherungsgesetzes in Grundsätzen weiter zu erkennen sind und der besonderen hohen Kostensituation auf dem Wohnungsmarkt in Tirol versucht wird Rechnung zu tragen.

Kritisch möchten wir auf jeden Fall die **Reduzierung der Höchstsätze für minderjährige Personen sehen**, die bereits ab drei Kindern eine progressive und wesentliche Reduzierung der Unterstützungsleistungen bedeutet.

Wir möchten hier auch zu bedenken geben, dass das auch **Mehrkindfamilien mit behinderten Kindern** treffen kann und insgesamt die Lebenssituation von Familien bzw. von Kindern verschlechtert wird, auch weil in bestimmten Situationen selbst der nach § 5a nun gewährte Zuschlag für Kinder mit Behinderungen die Leistungsreduktion nicht kompensieren wird.

§ 5 Abs. 6 legt fest, dass Geldleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs grundsätzlich direkt an Dritte auszubehalten sind. Gerade für Menschen mit Behinderungen, die zwar einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aber aus schon genannten Gründen der fehlenden ausreichenden Erwerbsmöglichkeiten längerfristig Aufstocker*innen in die Mindestsicherung sind, **ist diese Regelung nicht zweckmäßig bzw. entwertet ihre Position als selbstbestimmte Persönlichkeit.**

§ 5 Abs. 7 legt fest, dass in Zukunft für **Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs** Höchstsätze durch Verordnung begrenzt festgelegt und regional gestaffelt werden.

Es bleibt grundsätzlich die Skepsis, ob durch den derzeit definierten Höchstsatz von € 825,00 für Innsbruck und den abgestuften regionalen Prozentsätzen die tatsächlichen Mietkosten gerade in städtischen Ballungsgebieten getragen werden können.

Für Menschen mit Behinderungen kann das aber zu einer zusätzlichen Herausforderung werden, wenn sie den Bedarf an barrierefreien Wohnraum haben und/oder größere Wohnflächen für die Nutzung von Assistenz- oder Pflegeleistungen benötigen. Zusätzlich ist zu sehen, dass barrierefreie Wohnangebote meist vor allem in teureren Neubaubereichen zu finden sind.

Es wäre daher notwendig sicherzustellen, dass in der entsprechenden Verordnung oder im Gesetz selbst **behinderungsbedingte Mehrkosten beim Wohnbedarf berücksichtigt werden!**

Auch wenn es positiv gesehen werden kann, dass **in den in § 5 Abs. 8 genannten Fällen** nun eine um zwei Prozent höhere Unterstützung gewährt wird, ist weiterhin sehr kritisch zu hinterfragen und zu bezweifeln, ob gerade auch für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung der Teilhabe leben, mit einem ausbezahlten Unterstützungsbeitrag bzw. „**Taschengeld**“ **von 18 v.H.** für den allgemeinen Lebensunterhalt ausreichend ist, um eine wirkliche soziale und kulturelle Teilhabe am Leben gemäß den Zielsetzungen der UN-BRK sicherzustellen! Das immer noch eine grundlegende sozialrechtliche Absicherung dieser Personengruppe vom Menschen mit Behinderungen fehlt, wollen wir hier natürlich noch einmal erwähnen.

Weiters ist zu sehen, dass Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen meist einen **häufigeren Bedarf nach stationärer Behandlung in Form von Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthalten haben**. Bei stationären Aufenthalten entfallen zwar größtenteils die Kosten für Nahrungsmittel und Freizeitaktivitäten, alle weiteren Kosten (für Bekleidung, Schuhe, Pflegeartikel, Strom, Versicherungen etc.) bestehen jedoch weiterhin in fast unveränderter Höhe. Wenn über einen längeren Zeitraum eines stationären Aufenthalts die Unterstützung zum Lebensunterhalt so drastisch reduziert wird, schränkt dies die finanziellen Mittel für diese Aufwendungen sehr stark ein. **Hier bräuchte es daher einen höheren definierten Prozentsatz für einen Unterstützungsbeitrag und/oder in Praxis die Anwendung ausreichender zeitlicher Grenzen**, ab wann diese Regelung erst Anwendung findet.

§ 5a Zuschläge für Alleinerzieher und Personen mit Behinderungen – Definition von Behinderung

Aus der Sicht der besonderen oft schwierigen Lebenssituation der Zielgruppe gemäß § 5a lit. ist es leider schade, dass die maximal möglichen Zuschlagsätze für Alleinerzieher gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht in voller Höhe genutzt wurden, auch wenn es natürlich insgesamt eine bessere Unterstützung sein kann, wie die derzeit in §5 Abs. 3 lit a festgelegten vierteljährlichen Sonderzahlungen.

Positiv sehen wir natürlich auch den nun definierten und aus dem SH-GG übernommen möglichen Zuschlag von 18 v.H. für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen! Gerade bezüglich den am Anfang unserer Stellungnahme ausgeführten Gründen (oft notwendiger Bezug auf Grund fehlender Erwerbs- und Arbeitsmarktchancen) sehen wir diesen Zuschlag vor allem auch aus der Sicht von Teilhabeansprüchen und Zielsetzungen der UN-BRK absolut gerechtfertigt und notwendig!

Wir möchte jedoch auch noch einmal erwähnen, dass es auch davon abhängen wird, wie praxisorientiert die Regelungen bezüglich Menschen mit Behinderungen in Wohngemeinschaften, Haushaltsgemeinschaften mit pflegenden Angehörigen ausgelegt oder die Höchstsätze für die Finanzierung eines bedarfsgerechten, barrierefreien Wohnbedarfs ausreichend wirken, **ob der Zuschlag wirklich auch in voller Höhe für Bezieher*innen mit Behinderungen wirksam wird.**

Vor allem auch durch die **Kürzungen im Bereich des Lebensunterhalts** werden einige bisherige Aufstocker*innen keine Mindestsicherung mehr bekommen, das erhöht unmittelbar die Armut in Tirol und erschwert die Sicherung des Arbeitsplatzes.

Es muss sichergestellt werden, dass die Zuschläge (auch für Alleinerzieher*innen) in unterschiedlichen Konstellationen die Höchstsätze der Mindestsicherung wirklich relevant erhöhen. Gerade auch Aufstocker mit Behinderungen müssen auch von den Verbesserungen des Zuschlages und Freibetrages profitieren, ihre Arbeitsfähigkeit erhalten und schwere Notlagen abwenden können. Grundsätzlich sollte ausgeschlossen sein, dass **durch die Deckelungsregelung des § 5b, die Zuschläge gemäß § 5a, wie auch für Menschen mit Behinderungen reduziert bzw. obsolet werden.**

Kritisch möchten wir ebenfalls ergänzen, dass im Gesetz der Anspruch auf diesen Zuschlag **allein an das Vorliegen eines Behindertenpasses nach § 40 BBG geknüpft ist.**

Der damit verbunden Grad der Behinderung von 50% wird jedoch für einige Gruppen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen auf Grund der geltenden Praxis der Einschätzungsverordnung oft schwer erreicht, trotz entsprechender starker Einschränkungen. Erwähnen möchten wir hier vor allem Menschen mit psychischen oder postviralen Erkrankungen, die auf Grund ihrer Behinderung auch immer wieder in existentielle Notlagen kommen. Es wäre daher zu prüfen, ob im Gesetz nicht **ergänzende Möglichkeiten zum Nachweis** eines Unterstützungsbedarfs für diese Gruppen von Menschen mit Behinderungen vorgesehen werden können, auch unabhängig vom Vorliegen eines Behindertenpasses!

Ein **Nachweis des Bezugs der erhöhten Familienbeihilfe** sollte auf jeden Fall als Voraussetzung für die Gewährung des Zuschlags für Menschen mit Behinderungen anerkannt werden.

§ 6 Zuweisung einer Wohnung, Unterkunft – praxisorientierte Anwendung und Berücksichtigung von Anforderungen der Barrierefreiheit

Bezüglich der Regelungen in § 6 Abs. 1 möchten wir erwähnen, dass auch eine Wohnung die gerade erst innerhalb der ersten drei Monate gemietet wurde, oft nicht schnell gekündigt werden kann und das daher bei einer möglichen ungewollten Zuweisung berücksichtigt werden müsste.

Falls eine Zuweisung einer Unterkunft erfolgt, **muss in jedem Fall ein bestehender Bedarf nach barrierefreier Erreichbarkeit, Zugang und Nutzbarkeit** (Schwellen, Stufen, Sanitärräume etc.) **von Personen mit Behinderungen berücksichtigt werden.**

Eine begründbare Ablehnung auf Grund fehlender Barrierefreiheit sollte daher auch keine Folgen gemäß den Absätzen 3 und 4 des § 6 haben.

§ 15 Abs. 3 – Freibetrag aus Erwerbstätigkeit

Die Erhöhung des Freibetrages von 30% auf 35% ist positiv zu bewerten und ist gerade auch für Bezieher*innen mit Behinderungen wichtig, um sich trotz eingeschränkter Belastbarkeit dem Arbeitsmarkt zunächst zumindest teilweise zur Verfügung stellen bzw. erproben zu können (Hier würde man sich sogar noch flexiblere Freigrenzen wünschen!).

Als von der Regelung betroffene Person mit Behinderung sollten hier **auch flexiblere Nachweisformen** (nicht nur Behindertenpass gem. § 40 BBG), wie die zum § 5a angeregten Regelungen (zumindest Bezug der erhöhten Familienbeihilfe), anerkannt werden.

Wenn ein Alleinerzieher einem Erwerb nachgeht und ein Kind mit Behinderung betreut, soll der Freibetrag auch über das Ende des Pflichtschulalters gewährt werden.

§ 17 und 23 – Verfolgung von Ansprüchen und Kostenersatz durch Dritte

Die Regelungen sollen gegenüber dem derzeitigen Gesetz gleichbleiben.

Wir müssen daher wieder darauf hinweisen, dass dadurch in manchen Fällen Kinder und sogar erwachsene Menschen mit Behinderungen ihre Eltern auf Unterhalt klagen müssten, da Eltern für selbsterhaltungsunfähige Kinder in der Regel ihr Leben lang unterhaltspflichtig bleiben. Gerade dieser Personenkreis von Menschen mit oft hohen Einschränkungen sind aber meist auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.

Allein auch im Sinne der Achtung der innewohnenden Würde von Menschen von Behinderungen, wie sie auch die UN-BRK einfordert, muss zu Regelungen gefunden und diese gesetzlich verankert werden, **das von erwachsenen selbsterhaltungsunfähigen Menschen mit Behinderungen die Rechtsverfolgung in Hinblick auf Unterhaltsansprüche nicht mehr verlangt werden darf!**

Zusammenfassend und abschließend müssen wir festhalten, dass trotz einiger positiv gemeinter Intentionen, wir die große Gefahr sehen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf es zu spürbaren Nachteilen für Leistungsbezieher:innen der Tiroler Mindestsicherung kommen kann und damit die wesentliche Zielsetzung des Gesetzes, die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, gefährdet ist.

Auch und besonders oft können davon Menschen mit Behinderungen betroffen sein, da sie überdurchschnittlich häufig und vielfach langfristig auf Leistungen der Mindestsicherung angewiesen sind, auf Grund geringerer Erwerbschancen und Barrieren am Arbeitsmarkt.

Die spezifischen Lebenslagen dieser Personengruppe und deren Angehörigen muss im Entwurf noch mehr Berücksichtigung finden, auch um ihre Möglichkeiten für eine inklusive und menschenwürdige gesellschaftliche Teilhabe im Sinne der UN-BRK zu sichern!

Abschließend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung und Verbesserung der genannten Problemfelder des Gesetzes. Dazu stehen wir auch gerne für einen konstruktiven Austausch zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,
für den ÖZIV Landesverband Tirol

Mag. Hannes Lichtner
Geschäftsleitung